

## **Kommunale Bausteine für das Regierungsprogramm 2021-2025**

Stand 14. Dezember 2020

Auf dem Weg zum Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode wollen wir, die Kommunalen der Union, frühzeitig erste „**kommunale Bausteine**“ formulieren. Getreu dem Motto „Starke Kommunen - starkes Deutschland“ setzen wir uns für mehr Gestaltungsfreiheit vor Ort, für eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen und für mehr Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung ein.

Die Kommunen in Deutschland sind die Stabilitätsanker in der Krise; ob die Wirtschafts- oder Finanzkrise oder jetzt die Gesundheitskrise auf die Kommunen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Verlass; tausende kommunale Amts- und Mandatsträger tragen ihre Verantwortung und finden passende Lösungen für die Menschen vor Ort.

Ein großer Erfolg ist das Rettungspaket von Bund und Ländern in der Coronapandemie: Die Übernahme der Gewerbesteuerausfälle von Bund und Ländern für 2020, die dauerhafte Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und die Investitionsförderung sichert die kommunale Handlungsfähigkeit in der Krise und darüber hinaus. Der Bund hat in der Vergangenheit, zum Beispiel mit einer allgemeinen 5 Mrd.-Entlastung, der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter (7 Mrd.) oder dem 7 Mrd.-Investitionspaket, viel für die Entlastung von Ländern und Kommunen getan. In der Zukunft müssen die Länder wieder stärker ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag zu einer auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen nachkommen.

Die Coronapandemie hat weitreichende Folgen für jeden Einzelnen in unserer Gesellschaft und das Zusammenleben vor Ort, für die Wirtschaft und die Arbeitsprozesse, für Bildung, Kunst und Kultur und das Konsum- und Freizeitverhalten. Darüber hinaus spüren wir, dass sich die Strukturen in unserer Gesellschaft mit ihren Werten und Normen weiter verändern; die Bevölkerung setzt sich anders zusammen; die Wirtschaft, Unternehmen und ganze Branchen sind im Umbruch; globale, gegenseitige Abhängigkeiten werden spürbarer. Die Herausforderungen des Strukturwandels sind nicht neu, aber werden durch Wirtschafts-, Finanz-, und der aktuellen Gesundheitskrisen offensichtlicher und erheblich beschleunigt.

Entlang der Themenfelder Finanzen, Gleichwertige Lebensverhältnisse, Mobilität, Energie, Klimaschutz, Digitalisierung wollen wir in den Foren die Folgen des Strukturwandels aus kommunaler Sicht diskutieren. Wir wollen Ansätze finden, wie wir den Strukturwandel besser gestalten können und welche Forderungen sich daraus an ein neues Regierungsprogramm ableiten lassen.

Dies sind erste Bausteine mit Blick auf die nächste Legislatur:

## **Kommunal Finanzen und kommunale Investitionen stärken**

### **Förderprogramme durch dauerhafte Stärkung der Kommunal Finanzen ersetzen**

***„Wir präferieren im Rahmen der Bundesmöglichkeiten eine dauerhafte kontinuierliche Stärkung der kommunalen Investitionskraft an Stelle der Förderung von Kommunalinvestitionen in verschiedenen Programmen oder aus Sondervermögen. Dazu stellen wir den Kommunen künftig einen höheren Anteil am gesamtstaatlichen Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung, der eigenverantwortlich für erforderliche kommunale Investitionen und Investitionsunterhaltungsmaßnahmen zu verwenden ist.“***

Kommunen brauchen vor allem haushälterische Planungssicherheit mit langfristiger Perspektive, wenn sie ihre wichtige Rolle für die öffentlichen Investitionen ausfüllen sollen. Die kommunale Investitionskraft kann besser durch eine allgemeine Verbesserung der kommunalen Finanzlage beispielsweise im kommunalen Finanzausgleich oder über die Steuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen gestärkt werden und weniger über Sonder-Förderprogramme. Letztere entpuppen sich immer wieder als „Goldene Zügel“, binden vor allem finanzschwache Kommunen kaum ein und schaffen keine verlässliche Grundlage für kommunale Investitionsplanungen.

### **Bündelung und Vereinfachung kommunalrelevanter Förderprogramme**

***„Wir werden die kommunal relevanten Förderprogramme unter Beibehaltung des Mittelvolumens zusammenfassen und dabei die Anzahl halbieren. Alle Förderprogramme für Kommunen werden wir auf einer Online-Plattform bündeln, um sie dort einfacher zu beantragen und abzuwickeln.“***

Die Kommunen können über eine Vielzahl Förderprogramme Finanzmittel zur Umsetzung von Projekten in unterschiedlichen Bereichen beantragen und erhalten. Dabei ist die Beantragung teilweise sehr kleinteilig und mit nicht vertretbarem Bürokratieaufwand verbunden, so dass gerade kleine aber auch finanzschwache Kommunen aufgrund fehlender oder begrenzter personeller Planungskapazitäten in der Verwaltung kaum in der Lage sind, Fördermittel zu nutzen. Dass viele dieser Kommunen soweit zumindest finanziell möglich Förderagenturen nutzen müssen, ist der falsche Weg. Damit wird Strukturschwäche verstärkt. Mit der Bündelung und Vereinfachung kommunalrelevanter Förderprogramme soll Bürokratie abgebaut und die Beantragung soweit vereinfacht werden, dass alle Kommunen auch ohne externe Hilfe wieder Mittel beantragen können.

### **Umsatzsteueranteil der Kommunen**

***„Wir werden zusätzliche Mittel der Kommunen am gesamtstaatlichen Umsatzsteueraufkommen so verteilen, dass die Verteilung des in § 1 Absatz 2 FAG genannten Kommunalanteils stärker an Kriterien wie Einwohnerzahl, Sozialausgaben aber auch der ungünstigen Relation aus großer Gebietsfläche und geringer Einwohnerzahl ausgerichtet wird.“***

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** hat seit einigen Jahren zunehmend als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten der Gemeinden Anwendung gefunden. Für zukünftige zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer fordern wir einen Kommunalanteil, der stärker an Kriterien wie Einwohnerzahl, Sozialausgaben und der Relation aus Gebietsfläche und Einwohnerzahl ausgerichtet wird.

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 wurde den Gemeinden mit Wirkung ab dem Jahr 1998 eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,2 % des Gesamtvolumens als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeräumt. Die Abschaffung der Gewerbesteuer erfolgte seinerzeit mit der Absicht, die Unternehmen von einer ertragsunabhängigen und damit substanzbelastenden Steuer zu befreien. Da die Gewerbesteuer von der Ertragshoheit den Kommunen zustand, musste ein Ersatz gefunden werden.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt allein der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Verteilungsschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer. Der endgültige Schlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der letzten sechs verfügbaren Jahre des Realsteuervergleichs nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III,
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der letzten drei verfügbaren Jahre nach § 281 SGB III.

Die angestrebte Änderung des Verteilungsschlüssels für zusätzliche Umsatzsteueranteile kann sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel erfüllen (verbleibender Prozentsatz nach § 1 Absatz 1 FAG) als auch als Transferweg finanzschwächere Kommunen besser unterstützen.

### **Gewerbesteuer als wichtige kommunale Realsteuer**

***„Wir bekennen uns zum Erhalt der Gewerbesteuer und werden diese als wichtige kommunale Realsteuer mit eigenem Hebesatz in ihrer bisherigen Form erhalten. Wir werden die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass bei Unternehmensstrafzahlungen der Abschöpfungsanteil grundsätzlich nicht brutto, sondern netto zu bemessen ist, um zu vermeiden, dass Kommunen in Folge von Unternehmensstrafzahlungen Gewerbesteuereinnahmen rückerstatten müssen.“***

Die Ausfälle der Gewerbesteuer durch die Coronakrise im Jahr 2020 werden durch den Bund und die Länder kompensiert. Alle Ebenen setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass möglichst schnell eine wirtschaftliche Verschlechterung vermieden wird. Wenn allerdings

für die kommenden Jahre die notwendige erhöhte Investitionsbereitschaft der Kommunen erhalten werden soll, muss eine auskömmliche Kommunalfinanzierung für die kommenden Jahre sichergestellt werden.

Werden Unternehmen zu Strafzahlungen (Strafanteil und Gewinnabschöpfungsanteil) verurteilt, wird die Höhe der Strafzahlung brutto, also inkl. Steuern, bemessen. Hieraus ergibt sich ein entsprechender Steuerrückerstattungsanspruch des Unternehmens, weil der Abschöpfungsanteil dieser Zahlungen als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt werden kann. Dadurch wird auch die Gewerbesteuerschuld (auch rückwirkend) erheblich reduziert, so dass die Unternehmen die Strafzahlungen zumindest teilweise kompensieren können, während die betroffenen Kommunen in Mithaftung genommen werden und auf ihren Ausgaben und fehlenden Einnahmen sitzen bleiben. Die angestrebte Netto-Bemessung der Strafzahlung würde dieses Problem beseitigen, ohne den Straf- und Gewinnabschöpfungscharakter der Strafzahlung aufzuweichen.

### **Transparenzregister**

***„Wir werden beim Bundesfinanzministerium eine Übersicht erstellen und online stellen, in der kommunenscharf aufgeführt wird, welche Bundesförderung der jeweiligen Kommune zu Gute kommt und welcher Anteil im Jahresabschluss tatsächlich vor Ort verbucht werden konnte.“***

Immer wieder werden die sogenannten „klebrigen Finger“ der Länder bei der Durchleitung von für die Kommunen gedachten Bundesmitteln beklagt. Eine durch das Bundesfinanzministerium regelmäßig erstellte und fortgeschriebene Übersicht trägt dazu bei, mehr Transparenz in die Finanzströme zwischen Bund und Kommunen über die Länder zu schaffen.

### **Kommunale Sparkassen sind die Stabilitätsanker der regionalen Wirtschaft**

***„Wir sichern den besonderen Status der kommunalen Sparkassen als örtlichen Stabilitätsanker der regionalen Wirtschaft auch auf der Ebene der EU. Unverhältnismäßige Vorgaben drängen wir zurück und wollen den örtlichen Bezug und die örtliche Funktion in der Daseinsvorsorge stärker herausstellen. Wir werden sicherstellen, dass die Bürgerschaft als Gewährsträger und Eigner der Sparkassen frei und unabhängig entscheiden kann, wer in den Verwaltungsräten Verantwortung übernehmen kann.“***

Sparkassen stehen vor großen Herausforderungen. Veränderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen verlangen von den Sparkassen Anpassungen und die Fortentwicklung der Geschäftsstrategien. Die Kontrollgremien der Sparkassen, die Verwaltungsräte begleiten die Veränderungen aktiv zum Wohle der Kommune und der örtlichen Wirtschaft. Die Kommune entscheidet als Träger, welche Persönlichkeiten die Aufsicht über das Sparkasseninstitut ausüben. Das ist sachgerecht, denn schließlich handelt es sich bei Sparkassen um kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

Leitlinien zu Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in Finanzinstituten müssen den Besonderheiten kommunaler Sparkassen entsprechen. Die Entsendung von der Vertretungskörperschaft des Trägers stellt insbesondere kein Hindernis für das erforderliche unvoreingenommene Handeln der Mitglieder des Verwaltungsrates dar.

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

***„Wir werden die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) weiterentwickeln, indem wir sie grundgesetzlich um die Komponenten ländliche Entwicklung ergänzen und finanziell aufstocken. Im Dreiklang der Förderung der Agrarstruktur, des Hochwasser- und Küstenschutzes und dieser erweiterten Förderung der ländlichen Entwicklung können wir den aktuellen Herausforderungen in unserem Land besser begegnen. So sichern wir die regionale Vielfalt, die Daseinsvorsorge und die dafür erforderliche Infrastrukturen, die unsere Regionen attraktiv und lebenswert macht“***

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist bisher das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und auch Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung.

Die GAK leistet einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Stärkung der landwirtschaftlich geprägten Gebiete in unserem Land. Für den Zusammenhalt in unserem Land brauchen wir gleichwertige Lebensverhältnisse und einen ländlichen Raum, der sich gut entwickeln kann. Diese Aufgabe wollen wir konkret mit einem erweiterten Art. 91a GG angehen, um die Förderung der ländlichen Entwicklung zielgenauer vorzunehmen. Damit gehen wir neben den Problemen in Verdichtungsräumen die Herausforderungen auf dem Land an.

### **Regionalbudgets**

***„Wir werden in Förderinstrumenten wie z.B. Städtebau, GAK und GRW die Möglichkeiten von Regionalbudgets erweitern.“***

Wer politisch Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative von Regionen erwartet und einfordert, muss ihnen auch die Entscheidungsspielräume und finanziellen Möglichkeiten offenhalten, diese wahrzunehmen bzw. zu entwickeln. Die politische Steuerung sollte mehr über Ziele und weniger über konkrete Bewilligungsbescheide erfolgen. Regionalbudgets in Förderprogrammen tragen zu mehr Flexibilität in der Mittelnutzung und zum Abbau von Bürokratie bei. Weniger konkrete Vorgaben erhöhen sowohl das Vertrauen als auch die Qualität der Umsetzung. Kommunale Entscheidungen treten wieder mehr in den Vordergrund und stärken damit die kommunale Selbstverwaltung.

## Vereinfachungen im Vergaberecht

***„Wir werden uns für eine Vereinfachung im kommunalen Vergaberecht, insbesondere für eine Anhebung der Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen, auch auf EU-Ebene einsetzen. Unser Ziel ist es, dass Kommunen nicht nur in krisenbedingten Sondersituation zur Konjunkturbelebung einfacher heimische und regionale Auftragnehmer berücksichtigen können. Außerdem setzen wir uns für die Freistellung der reinen interkommunalen Zusammenarbeit im Vergabe- und Umsatzsteuerrecht ein.“***

Bei Konjunkturprogrammen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft sind Erleichterungen bei den Vergabeverfahren notwendig. Die Praxis zeigt, dass trotz europaweiter Ausschreibung die Vergaben im Inland erfolgen. Der Aufwand europaweiter Ausschreibungen ist hoch ohne einen Wettbewerbseffekt zu erzielen.

Die Stärkung der regionalen und der örtlichen Wirtschaft muss bei vergleichbarer Leistung und angemessenem Preis als ein Kriterium der Auftragsvergabe zugelassen werden. Erleichterungen bei kommunalen Vergabeverfahren sollten kein Alleinstellungsmerkmal konjunktureller Hilfsmaßnahmen sein, sondern in Dauerrecht überführt werden. Ein Hemmschuh kommunaler Investitionen liegt auch im Vergaberecht, das zumindest bei größeren Vorhaben aufwändige Ausschreibungsverfahren erfordert. Trotz (vorübergehender) coronabedingter Erleichterungen sind die Möglichkeiten, Aufträge der öffentlichen Hand unkompliziert in der ortsansässigen Handwerkerschaft zu platzieren, begrenzt. Das Heraufsetzen der Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen kann es Kommunen erleichtern, Unternehmen in öffentliche Auftragsvergaben einzubinden.

Die wachsende Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Sicherung flächendeckender Leistungen der Daseinsvorsorge zu vertretbaren Entgelten wird vielfach betont. Gleichzeitig wird sie durch eine restriktive Auslegung des europäischen Vergabe- und Umsatzsteuerrechts deutlich erschwert. Dem können und wollen wir entgegenwirken.

## Die Stellung der Kommunen und das kommunale Ehrenamt stärken

### Föderalismus

***„Wir halten am Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen fest. Die Kommunen sind an einer möglichen zukünftigen Föderalismuskommission mit Sitz und Stimme zu beteiligen. Ziel muss es sein, dass die Länder entsprechend der Verfassung eine aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen sicherstellen. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig keine Kassenkredite mehr die Handlungsspielräume gerade strukturschwacher Kommunen einschränken.“***

Es wird in der kommenden Regierungsperiode darum gehen die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der Erfahrungen in der Krise anzupassen. Die bisherigen Föderalismuskommissionen hatten das Ziel Mischzuständigkeiten abzubauen

und Verantwortlichkeiten in den staatlichen Ebenen besser zu ordnen. Punktuelle grundgesetzliche Änderungen haben allerdings gezeigt, dass dies von den Akteuren und letztlich vom Gesetzgeber aufgeweicht wurde. Wir plädieren weiterhin für klare Zuständigkeiten und die Stärkung der kleinen Einheiten; dabei dürfen die Ebenen jeweils nicht überfordert werden. Insbesondere im Gesundheits- und Katastrophenschutz müssen die Lehren aus der aktuellen Lage gezogen werden.

Das grundgesetzliche **Durchgriffsverbot des Bundes** auf die Kommunen verhindert die Ausweitung bestehender Leistungen und die Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2020 zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets setzt der Ausweitung bestehender Leistungen des Bundes zu Lasten der Kommunen noch klarer Grenzen. Wir wollen diesem starken Schutz der Kommunen wieder mehr Geltung verschaffen; alle bisherigen Abweichungen bis hin zu den Grundgesetzänderungen müssen auf den Prüfstand hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirkung.

Nur wenn eine aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen sichergestellt ist, können Menschen vor Ort im Ehren- und Hauptamt die Geschicke der örtlichen Gemeinschaft tatsächlich gestalten. Nur so sind Menschen bereit, sich für die Gemeinschaft einzusetzen und längerfristig Verantwortung zu übernehmen. Vor Ort gelingt es am ehesten zwischen der Anspruchshaltung der Menschen und dem Machbaren einen Zusammenhang sicherzustellen. Die Stärke unseres Landes entspringt der Unterschiedlichkeit und der kleineren funktionierenden Einheiten vor Ort. In diesem Sinne müssen wir es wieder lernen in einer aufgeregten Öffentlichkeit und den sozialen Medien einzelne Beispiele, wo es vor Ort nicht ganz so gut geklappt hat, zu ertragen und nicht dem Reflex nachzugeben daraus eine Legitimation für mehr Vorgaben abzuleiten.

### **Kommunalbeauftragter der Bundesregierung**

***„Der Kommunalbeauftragte der Bundesregierung im Bundeskanzleramt wird in der Bundesregierung die Belange der Kommunen koordinieren, um den Gemeinden, Städten und Landkreisen dauerhaft und strukturiert in der Regierungsarbeit Gehör zu verschaffen.“***

Der Bund ist Gewährsträger der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Er wird durch das Grundgesetz Art 28 (3) verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des Art. 28 (1) und (2) entspricht. Also muss auf Bundesebene immer wieder darauf hingewirkt werden, dass der Bund seiner Gewährleistungsverantwortung nachkommt. Eine starke kommunale Selbstverwaltung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der politischen und verfassungsrechtlichen Ordnung unseres Staates. Die institutionelle Beteiligung der Kommunen in den Geschäftsordnungen der Bundesministerien war ein erster Schritt und muss nun auch im Regierungshandeln kontinuierlich berücksichtigt werden.

## Europa der Kernkompetenzen

***„Wir werden alle Bundesministerien in ihren Geschäftsordnungen verpflichten, von Anfang an die kommunalen Spitzenverbände und die mehrheitsführenden Bundestagsfraktionen in den Prozess der EU-Rechtsetzung einzubinden. Wir werden das Instrument der Subsidiaritätsprüfung zu einem echten Frühwarnsystem ausbauen.“***

Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen bei der Ver- und Entsorgung in erster Linie den Kommunen und ihren Unternehmen. Kommunen, ihre Stadtwerke und kommunale Unternehmen sind die Garanten für eine zuverlässige Ver- und Entsorgung in Deutschland und für den hohen Standard der Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Trinkwasserversorgung und Abwasseraufbereitung, öffentlicher Personennahverkehr funktionieren nur mit einer starken Kommunalwirtschaft. Kommunale Sparkassen und Genossenschaftsbanken sichern die Versorgung mit Finanzdienstleistungen vor Ort und sind die entscheidenden Kreditgeber für den Mittelstand. Alle in den europäischen Institutionen Handelnden haben vertragsgemäß das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung voll und ganz achten.

### ***Aufwandsentschädigung aus kommunalem Ehrenamt und Rentenrecht***

***„Wir werden in der Sozialgesetzgebung eine dauerhafte Regelung etablieren, dass Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht auf vorzeitigen Rentenbezug angerechnet werden und auf Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt keine Rentenversicherungsbeiträge erhoben werden.“***

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung (bis Ende September 2022) nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglich bis September 2015 befristeten (dann zunächst bis 2017 und erneut bis 2022 verlängerten) Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen.

Nach geltendem Recht müssen für Aufwandsentschädigungen dann auch Sozialabgaben (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) gezahlt werden, wenn mit dem kommunalen Ehrenamt Aufgaben verbunden sind, die über die Repräsentation hinausgehen und auch im Rahmen einer regulären Berufstätigkeit erledigt werden können. Hierzu zählen Verwaltungsaufgaben, die zum Beispiel bei ehrenamtlichen Gemeindedirektoren anfallen. Das Bundessozialgericht hat in einem ähnlich (nicht identisch) gelagerten Fall zugunsten einer Kreishandwerkerschaft entschieden (B 12 KR 14/16 R), dass keine Sozialabgaben auf die Aufwandsentschädigung eines Kreishandwerkermeisters zu entrichten sind. Im

betreffenden Urteil heißt es, dass Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung zukünftig auch dann beitragsfrei seien, wenn die Ehrenamtlichen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten und neben ihren Repräsentationspflichten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, soweit diese mit dem Ehrenamt in direkter Verbindung stehen. Das BSG hat diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung gewünscht.

Ziel sollte es sein, für das kommunale Ehrenamt eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, die sicherstellt, dass ein kommunales ehrenamtliches Engagement nicht durch rentenrechtliche Regelungen erschwert wird.

## Kinder- und Jugendhilfe

### Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

***„Wer einen Rechtsanspruch will, muss ihn auch finanzieren. Zur finanziellen Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter stellen wir sicher, dass Bund und Länder dauerhaft nicht nur die zusätzlichen Investitionskosten, sondern auch dauerhaft und vollumfänglich die zusätzlichen Betriebskosten tragen.“***

Für eine Einführung des **Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter** stehen in einem Sondervermögen des Bundes erste Finanzmittel bereit. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings der Ausweitung des SGB VIII einen Riegel vorgeschoben, so dass der Bund und die Länder vor Einführung eines Rechtsanspruchs sicherstellen müssen, dass dauerhaft den Kommunen die aus der Umsetzung des Rechtsanspruchs entstehenden Betriebsausgaben von Bund und Ländern vollumfänglich erstattet werden.

Die Kommunen können den Ausbau und den Betrieb der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht allein bewerkstelligen. Die Kostenschätzungen für die Investitionen belaufen sich auf 10 Mrd. Euro und für den Betrieb 2,5 Mrd. Euro jährlich. Zudem dürfte eine reine Umsetzung des Rechtsanspruchs im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in kommunaler Trägerschaft ohne Finanzausgleich durch Bund und/oder Länder mit dem Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020 nicht vereinbar sein. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2020 bezieht sich zwar auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach SGB XII, weist aber auch für andere politische Projekte klare Leitplanken aus. Hierzu gehört auch der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Dieser soll ab 2025 neu geschaffen werden. Damit wird im SGB VIII ein neuer Leistungstatbestand geschaffen, was eine unzulässige Aufgabenübertragung darstellt.

Zielführend wäre es, wenn sich Bund und Länder in einem Staatsvertrag verpflichten, dauerhaft die Betriebskosten für die Ganztagsbetreuung zu übernehmen. Den Kommunen würde dann die organisatorische Umsetzung im Rahmen des SGB VIII obliegen, was auch

ohne finanzielle Zusatzbelastung eine nicht unerhebliche organisatorische und personelle Herausforderung sein würde.

## **Unterhaltsvorschussgesetz**

***„Wir werden beim Unterhaltsvorschuss den bereits für 12- bis 18-Jährige geltenden Grundsatz, wonach ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam wird, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht, auch auf Kinder unter 12 Jahren ausweiten, um sowohl die Antragsteller als auch die Verwaltung von Doppelbürokratie zu entlasten.“***

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 war für die Kinder von Alleinerziehenden dringend notwendig. Das zeigen insbesondere die gestiegenen Zahlen von anspruchsberechtigten Kindern um 300.000 von 414.000 Kindern vor Inkrafttreten der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 714.000 Kinder Ende März 2018.

Das Bundeskabinett hat sich im August 2018 mit den Auswirkungen des im Jahr 2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) befasst. Der Bericht macht deutlich, dass Länder und Kommunen die unterhaltspflichtigen Elternteile noch stärker in die Pflicht nehmen und den Prozess des Rückgriffs beim anderen Elternteil verbessern müssen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss langfristig zu einer zuverlässigen Zahlung des Unterhalts unmittelbar an den alleinerziehenden Elternteil angehalten werden.

Die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten hat erwartungsgemäß zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben der betroffenen Kommunen geführt. Mit der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten des Unterhaltsvorschusses auf 40 Prozent sind die kommunalen Mehrausgaben nicht auszugleichen. Einige Länder haben bereits den kommunalen Anteil an den vom Land zu tragenden Kosten reduziert. Dies muss im Rahmen der Konnexität für alle Länder durchgesetzt werden.

Ein Unterhaltsvorschuss für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren wird nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Da Unterhaltsvorschusszahlungen beim ALG II angerechnet werden, erfolgt bei rund 87 Prozent der Betroffenen keine finanzielle Besserstellung. Diese Regelung gilt es auch auf Kinder unter 12 Jahren auszuweiten, um Doppelbürokratie abzubauen und die Kommunen zu entlasten.

## **Kommunales Entwicklungspotenzial stärken**

### **Gleichwertige Lebensverhältnisse**

***„Wir halten am Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse fest und werden mit Bund, Ländern und Kommunen eine umfassende Dezentralisierungsstrategie entwickeln, um strukturschwache Regionen und Städte zu unterstützen. Wir wollen in der nächsten Bundesregierung eine aktive Strukturpolitik zur Stärkung der ländlichen***

***Regionen etablieren, eine fachliche Gesetzesfolgenabschätzung, die begonnenen Maßnahmen auf ihre Wirkung hin überprüfen.“***

Die Regierungskommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat Mitte 2019 ihre Ergebnisse vorgelegt. Die Bundesregierung hat daraufhin erste Maßnahmen in Umsetzung dieser Ergebnisse auf den Weg gebracht.

### **Mehr Modellprojekte Smart Cities und Smart Regions**

***„Mit dem Motto „Nachhaltig Leben in einer digitalen Region“ wollen wir weitere Modellprojekte unterstützen und die Städtebauförderung um diesen Aspekt erweitern.“***

Städte und Regionen werden in ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Verflechtungen immer komplexer. Digitalisierung kann als Instrument helfen diese lebenswerter, nachhaltiger und effizienter zu gestalten. So vielfältig wie die Verflechtungen, so unterschiedlich sind die möglichen Handlungsansätze. Wir brauchen daher mehr Erfahrungen und Begleitung auf diesem Weg.

Es geht darum die richtigen Ressourcen zur richtigen Zeit zur Verfügung zu stellen, seien es Mobilität, Nahrungsmittel, Konsumgüter oder Energie- und Wasserversorgung. Kommunikationstechniken helfen diese immer mehr miteinander zu vernetzen. Letztlich treten sie in Interaktion miteinander, um die Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen.

### **Ortskerne und Innenstädte für die Grundversorgung und Innovationen**

***„Wir werden das Baugesetzbuch dahingehend weiter anpassen, dass Kommunen Ortskerne und Innenstädte so ausgestalten können, dass Handel, Gewerbe, Arbeit und Wohnen sowie gute Erreichbarkeit sichergestellt und Leerständen vorgebeugt werden. Die Mittel der Städtebauförderung müssen auch für die Revitalisierung der Innenstädte und Ortskerne zur Verfügung stehen, auch um ein aktives kommunales Immobilienmanagement zu betreiben. Wir werden uns für den Aufbau von Coworking-Spaces, Gründer- und Startup-Zentren auch in ländlichen Räumen einsetzen. Dazu wollen wir auch die rechtlichen Rahmenbedingungen erweitern, damit kommunale Unternehmen dort tätig werden können, wo private diese Rolle nicht übernehmen.“***

Innenstädte und Dorfkerne leiden unter einer fortschreitenden Verödung – vor allem der Einzelhandel steht nicht erst als Folge der Corona-Pandemie unter erhöhtem Druck durch Konkurrenz des Onlinehandels. Auch Probleme der Gastronomie tragen zur Verödung von Innenstädten und Dorfkerne bei. Zur Belebung der Innenstädte und Revitalisierung der Ortskerne werden nachhaltige Konzepte benötigt, die Wohnen, Gewerbeangebote und Erreichbarkeit miteinander verbinden. Initiativen wie die „autofreie Innenstadt“ sind mit solchen nachhaltigen Konzepten nicht vereinbar.

Daher müssen auch Lieferverkehre bei Mobilitäts- und Verkehrskonzepten zukünftig unbedingt mit eingeplant werden. Wir sprechen uns für Liefer- und Ladezonen aus, um

Staubildungen durch Anlieferungen im Innenstadtbereich zu vermeiden. Dies ist auch für die Klimabilanz ein wichtiger Faktor. Für diese neuen Flächenbedarfe sind auch nötige Änderungen im BauGB umzusetzen. Kommunen müssen ertüchtigt werden, diese anspruchsvollen Planungs- und Flächenkonzepte zu erstellen. Dafür braucht es in der Verwaltung einen Innenbereichsmanager, der sowohl ein Verständnis im planerischen Bereich als auch Erfahrungen aus dem Einzelhandel mitbringt. Wir unterstützen die Idee des „Innenstadtfonds“, der auch die kleineren Gemeinden einbeziehen muss. Um einen „verlängerten Ladentisch“ im Einzelhandel zu ermöglichen, sind „just-in-time“-Anlieferungen nötig, da oft die nötigen Lagerkapazitäten fehlen. Nicht jeder kleine oder mittelständische Einzelhändler benötigt einen E-Commerce-Shop, muss aber digital auffindbar sein. Daher möchten wir das Kompetenzzentrum „Handel 4.0“ ausdrücklich verstetigen.

Coworking Spaces tragen zur Flexibilisierung der für Büroarbeit genutzten Flächen bei und sind aus städtischen Ballungszentren nicht mehr wegzudenken. Nicht nur die Corona-Pandemie hat die Nutzung von Homeoffice-Möglichkeiten intensiviert. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möchten näher am Wohnort arbeiten, um Familie und Beruf besser miteinander verbinden zu können. Homeoffice in Küche oder Wohnzimmer ist dafür absolut nicht die passende Lösung. Ländliche Räume wird für eine wachsende Zahl von Menschen zum Sehnsuchtsort—zum Refugium, in dem man Kraft tanken, die Natur genießen und sich bauliche Qualität noch leisten kann. Durch Coworking Spaces auch in ländlichen Räumen können wir dazu beitragen, viele Pendelkilometer zu vermeiden und die Vereinbarung von Familie und Beruf zu verbessern, ohne die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den eigenen vier Wänden zu isolieren.

### **Einführung eines Flächenzertifikatehandels**

***„Wir werden die Ergebnisse eines realitätsnahen Modellversuchs des Umweltbundesamtes zum Flächenzertifikatehandel aufgreifen und dieses Instrument flächendeckend implementieren. Damit wollen wir eine flächensparende Siedlungspolitik fördern und gleichzeitig zu einer Entlastung der Kommunalfinanzen beitragen.“***

Das Umweltbundesamt hat im Zeitraum 2013 bis 2017 einen bundesweiten Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel durchgeführt. Der Feldversuch hat gezeigt, dass handelbare Flächenzertifikate ein praktikables Instrument sind, mit dem einerseits das 30 Hektar Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden kann und andererseits Städte und Gemeinden dabei unterstützt, die Innenentwicklung zu stärken.

Durch ein Flächenhandelssystem entsteht ein fairer Lastenausgleich zwischen Kommunen, die Bauflächen im Außenbereich ausweisen, und Kommunen, die die Gemeindeentwicklung auf den Innenbereich konzentrieren. Die Ergebnisse des Feldexperimentes zeigen, dass wachsende Städte und Gemeinden Zertifikate hinzukaufen müssen, während Kommunen in Regionen mit starker Abwanderung Zertifikate verkaufen

können. Damit wird nicht nur eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gefördert. Auch die Kommunalfinanzen werden entlastet, da besonders teure Entwicklungsmaßnahmen an falschen Standorten unterbleiben.

### **Umsetzung kommunaler Bauprojekte „Bauen mit Holz“**

***„Wir werden die Rahmenbedingungen für Bauen mit Holz so verbessern, dass auch kommunale Bauprojekte besser als bislang umgesetzt werden können. Dazu werden wir die Musterbauordnung anpassen.“***

Holz ist ein nachhaltiger Baustoff, der sich nicht nur zur Verdichtung innerstädtischer Lagen durch Aufstocken bestehender Gebäude eignet, sondern auch als Baustoff für größere Gebäude geeignet ist. Gleichzeitig gehören die Kommunen zu den größten Waldbesitzern Deutschlands.

Die Musterbauordnung und die Landesbauordnungen sehen derzeit noch Beschränkungen bei der Nutzung von Holz aus Baustoff vor, die aus sachlicher Perspektive nicht zwingend gerechtfertigt sind. Über die Anpassung der Musterbauordnung kann die rechtliche Grundlage für Holz als Baustoff verbreitert werden.

### **Baukindergeld**

***„Wir werden das Baukindergeld in eine dauerhafte Förderung zur Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums für Familien überführen.“***

Das Baukindergeld hat sich als Förderprogramm des Bundes zur Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums für Familien bewährt. Mit den über das Baukindergeld bereitgestellten Mitteln werden in größerem Maße Investitionen angestoßen, die in erster Linie dem regional verankerten Handwerk zugutekommen und somit auch in stetigen Gewerbesteuererträgen der Kommunen münden. Das Baukindergeld trägt zudem zur Entspannung auch städtischer Mietwohnungsmärkte bei und strahlt als stärkender Faktor positiv auf dünner besiedelte ländliche Räume mit niedrigeren Immobilienpreisen aus, in denen mit denselben Mittel eine relativ höhere Förderung erzielt werden kann. Dies trägt zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

### **Bundesweite Einführung von Heimatagenturen**

***„Wir werden uns dafür einsetzen, erfolgreiche Modellprojekte bei Heimatagenturen bundesweit einzuführen.“***

In jüngerer Zeit ist insbesondere in den peripheren ländlichen Regionen in steigendem Maße Rückwanderung, Zuwanderung und anhaltend starke Pendleraktivitäten zu beobachten. Diese, für die Region wichtigen sozialen Gruppen brauchen eine unkomplizierte Unterstützung bei der Suche nach Wohn- und Arbeitsplatz, Lösungen im sozialen Bereich etc.. Hier helfen Heimatagenturen. Sie fungieren als Informationsplattformen und bieten individuelle Services in den Bereichen Arbeit,

Wohnen und (Familien-) Leben an. Neben den Rückkehrern profitieren regionale Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung.

## Digitalisierung stärken

### Digitale Infrastruktur

***„Unser Ziel ist, dass jedes Gebäude in Deutschland mittels Glasfaserkabel erreicht und an schnelles Internet angeschlossen werden kann. Dazu werden wir den Kommunen unabhängig von Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne eines Universaldienstes die Möglichkeit eröffnen den Breitbandausbau auch unter Einbeziehung alternativer unterirdischer wie oberirdischer Verlegungsmöglichkeiten in Eigenregie voranzutreiben. Wir werden die ab 2025 zur Verfügung stehenden 5G-tauglichen Frequenzen für den flächendeckenden Mobilfunkausbau nutzen.“***

Der Ausbau der nötigen technischen Infrastruktur für die Digitalisierung schafft die Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort, für Wohlstand und Lebensqualität. Bereits vergleichbar einfache Anwendungen aus den Bereichen Homeoffice, digitales Lernen, Telemedizin finden ihre Grenzen an der bisherigen technischen Infrastruktur. Deshalb bedarf es einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur.

Für die kommende Legislatur muss der Ausbau von Breitband und Mobilfunk als Voraussetzung der Digitalisierung das zentrale Thema werden. Die bisherigen Ansätze orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit haben nicht den nötigen flächendeckenden Ausbau sichergestellt. Glasfaser und 5G gehören heute zur Grundversorgung der Bevölkerung und sind Voraussetzung für die Wirtschaft und Unternehmen.

### Digitalisierung der Verwaltung

***„Wir werden die digitale Verwaltung weiter ausbauen und den elektronischen Personalausweis bzw. Identitätsnachweis (Aufenthaltstitel) als modernes und mobil einsetzbares Authentifizierungsmedium flächendeckend für alle Leistungen der öffentlichen Hand zum Einsatz bringen und dies auch Unternehmen anbieten. Wir entwickeln für Kommunen eine Angebotsplattform, einen „kommunalen App-Store“, in dem alle zertifizierten, zugelassenen, einsatzfähigen Fachanwendungen für die Kommunen vergabe- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.“***

Bis 2022 sollen Bund, Länder und die Kommunen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Dabei werden ca. 70% der Verwaltungsvorgänge in den Kommunen abgewickelt. Durch den Staatsvertrag zur Errichtung des IT-Planungsrates wurde ohne Aufweichen des Bundesdurchgriffs auf die Kommunen sichergestellt, dass die Länder gegenüber ihren Kommunen verantwortlich bleiben und Digitalisierung unter strengster Konnexität umsetzen müssen.

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes erfolgt schrittweise. Dabei ist die Bund-Länder-Zusammenarbeit noch nicht optimal.

## Umweltschutz und Klimaschutz gelingen vor Ort

### Trinkwasser schützen

***„Wir stellen bei der Trinkwasserversorgung den Erhalt der Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort sicher und wenden uns gegen jede Form der Zwangsprivatisierung. Im Sinne des Vorsorge- und Verursacherprinzips muss die Forschung zur Entwicklung von Medikamenten, die keine Rückstände im Abwasser bilden, vorangetrieben werden und auf Mikropartikel aus Kunststoff im Bereich der Pflege- und Kosmetikprodukte verzichtet werden. Wir werden uns auf europäischer Ebene dafür einsetzen, den Eintrag per- und polyfluorierter Chemikalien (PFC) in die Umwelt zu reduzieren.“***

Der Schutz von Trinkwasser und der dafür erforderlichen Wasserressourcen haben absoluten Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip bildet daher die Leitschnur für Politik und Verwaltungshandeln. Die kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorger investieren in die Infrastrukturen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie angepasst an die spezifischen Erfordernisse vor Ort. Medikamentenrückstände und Mikropartikel aus Kunststoff bilden ein spezielles Problem, ebenso wie PFC-Rückstände beispielsweise im Wasser. Die Verwendung von PFC führt zunehmend zu einer problematischen Exposition dieser Chemikalien in die Umwelt. Auch die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, die Nutzung von PFC auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, auch um zu verhindern, dass diese Verbindungen zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern führen bzw. sich im Stoffkreislauf anreichern.

### Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen gleichrangig behandelt werden

***„Wir werden die Klimaschutzmaßnahmen durch gleichrangige Klimaanpassungsmaßnahmen ergänzen, um besser den Folgen des Klimawandels begegnen zu können. Alle bestehenden Förderprogramme sollen für die Klima-Anpassung geöffnet und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass Bund und Länder ein Sonderprogramm Klimavorsorge auflegen, das Investitionen zur Klimaanpassung unterstützt“***

Die Folgen des Klimawandels werden immer stärker spürbar: lange Hitze- und Trockenperioden sowie Starkregenereignisse mit anschließenden Hochwasserlagen werden zunehmend zur Herausforderung und Belastung nicht nur für Kommunen. Um durch die Folgen des Klimawandels entstehende Schäden soweit wie möglich zu minimieren, ist es im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung wichtig, parallel zu Klimaschutzmaßnahmen auch Klimaanpassungsmaßnahmen stärker in den Fokus zu rücken. Diese müssen künftig gleichrangig zu Klimaschutzmaßnahmen behandelt werden. Dies gilt beispielsweise auch für das bestehende BMU-Programm Klimaschutz-Manager, das um die Klimaanpassung ergänzt werden muss.

## **Waldklimaprämie**

***„Wir wollen die Klimaschutzleistungen des Waldes stärker honorieren, indem die Klimaleistung honoriert wird. Dazu werden die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe verwendet.“***

Die massiven Waldschäden seit 2018 und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel stellen alle Waldbesitzer in Deutschland vor große, insbesondere wirtschaftliche Herausforderungen. Kommunen besitzen knapp 20 % der Waldfläche in Deutschland.

Das Ziel der Honorierung der Klimaschutzleistung ist der Erhalt und die Entwicklung klimastabiler Wälder. Nur klimastabile Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der Minderungsleistung in Wäldern und Holz (CO<sub>2</sub>-Bindung in Wald und Holzprodukten) auch die anderen Waldfunktionen (z.B. Rohstoffbereitstellung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen) zu erfüllen. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Waldeigentümer sich um die Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz kümmern und diese nachhaltig bewirtschaften.

## **Effektivere planerische Abstimmung von Projekten im Rahmen des Ausbaus erneuerbare Energien**

***„Beim Ausbau der erneuerbaren Energien werden wir die Planungsprozesse einzelner Projekte effektiver aufeinander abstimmen und dabei die Planungskompetenzen der Kommunen durch ein klares gesetzliches Planungsrecht stärken.“***

Deutschland hat mit der Energiewende eine große Herausforderung angenommen. Die Kommunen wollen ihren Beitrag dazu leisten, die gesteckten Ziele zu erreichen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nur zielführend, wenn der Ausbau der Übertragungsnetze parallel zum Zubau an Anlagen zur Energieerzeugung erfolgt, um sicherzustellen, dass erzeugter Strom auch transportiert und genutzt werden kann und Anlagen nicht abgeregelt werden müssen. Hierfür ist eine effektive Abstimmung der einzelnen Planungsprozesse aufeinander unerlässlich.

Effektivitätssteigerungen beim Netzausbau und Anstrengungen immer mehr Anlagen für Erneuerbare Energien zu errichten, dürfen nicht dazu führen, dass immer mehr und häufiger Planungskompetenzen der Kommunen durch Bundesvorgaben beschnitten werden. Eine Akzeptanz der Energiewende ist im Gegenteil nur dann zu erreichen, wenn das kommunale Planungsrecht gestärkt und die Entscheidungen auf die örtliche Ebene verlagert werden. Bürgerbeteiligungsprozesse lassen sich hier bedarfsgerecht organisieren. Planungsrechtliche Vorgaben müssen von der Rechtssprechungsebene wieder in die Politikebene und damit in Gesetze und Verordnungen gebracht werden. Dabei sind Handlungsspielräume vor Ort einzuräumen.

## **Wasserstoffwirtschaft auf kommunaler Ebene entwickeln**

**„Wir werden ein effektives und effizientes Regulierungsregime für die zukünftig benötigten Wasserstoffnetze schaffen, um die bestehenden Gasinfrastrukturen (Gasnetze) zu nutzen und eine zügige und planvolle Umrüstung zu ermöglichen.“**

Deutschland hat mit der Nationalen Wasserstoffstrategie die Zielrichtung definiert, um zukünftig dekarbonisierten Wasserstoff als einen wichtigen Energieträger für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu etablieren. Kommunen können und sollen maßgebliche Beiträge zur erfolgreichen Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie leisten und zugleich neue, zukunftsfähige Wertschöpfungsketten vor Ort zu erschließen. Eine wesentliche Grundlage kann durch eine systematische Umrüstung der bestehenden Gasverteilnetze für die zukünftige Wasserstoffnutzung geschaffen werden. Zugleich bieten sich hierdurch Chancen für die kommunalen Haushalte aus der Nutzung der Gasnetze heute gegebenen Wertschöpfungspotenziale auch zukünftig zu erhalten.

## **Nachhaltige Mobilität für Stadt und Land**

### **Standardisierte Bewertung von Investitionsvorhaben im Bereich des ÖPNV**

***„Wir werden das standardisierte Bewertungsverfahren für über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geförderte Infrastrukturprojekte dahingehend weiterentwickeln, dass bestimmte Kriterien im Bewertungsverfahren wie Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung oder Aspekte der Daseinsvorsorge vorhabenspezifisch stärker gewichtet werden können. Beim Kosten-Nutzen-Faktor erhalten dünn besiedelte ländliche Räume einen Bonus, um aus geringerer Einwohnerzahl zwangsläufig resultierende höhere Grundkosten besser berücksichtigen zu können.“***

Für jedes Verkehrsvorhaben der Kommunen, das mit Bundesmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig. Das bundesweit einheitliche Verfahren nach der Standardisierten Bewertung stellt dafür eine entsprechende Grundlage dar, das im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für die jeweilige Kommune individuell geprüft wird. Somit soll sichergestellt werden, dass die Bundesfinanzhilfen nur für die gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Investitionen gewährt werden.

Das Standardisierte Bewertungsverfahren für anvisierte Infrastrukturprojekte wurde in den 1970er Jahren entwickelt und berücksichtigt kaum die aktuellen Anforderungen und Kriterien wie z.B. der Klima- und Umweltschutz oder die notwendigen Aspekte der Verkehrsverlagerung. Deshalb hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verfahrensanleitung zur Erstellung der Standardisierten Bewertung zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeitet. Neben der Fortführung und finanziellen Verstärkung des bestehenden GVFG-Bundesprogramms wurden weitere ergänzende Fördervorhaben benannt. Dazu gehören u.a. Vorhaben der Kommunen, die eine

Kapazitätserhöhung im bestehenden Verkehrsnetz ermöglichen oder zu einer Verbesserung der Betriebsqualität des ÖPNV führen. Darüber hinaus wurde die Elektrifizierung und Reaktivierung von regionalen Bahnstrecken des ÖPNV, auch außerhalb von Verdichtungsräumen, als Förderbestand benannt. Das ist ein wichtiger Schritt bei der Beseitigung des Investitionsstaus für große ÖPNV-Vorhaben, der im Interesse einer ökologisch sinnvollen und nachhaltigen Mobilitäts-, Umwelt- und Klimapolitik aufgelöst werden muss.

Jedoch wurden im Zuge der Änderung des GVFG die Nutzen-Kosten-Berechnungen nicht angepasst. Sollte ein über den monetarisierbaren Nutzen hinausgehender Nutzen im Rahmen der Nutzwertanalyse geltend gemacht werden können - etwa ein besonderes Bundesinteresse oder ein besonderes Interesse von Land oder Kommune an dem Projekt - so sollte eine anteilige Bundesfinanzhilfe ermöglicht werden können, um die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen.

An dieser Stelle bedarf es einer weiterführenden außerordentlichen Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

### **Mobilitätskonzepte mit einer Verknüpfung aller Verkehrsträger**

***„Wir werden in Stadt und Land Modellvorhaben unterstützen, die Auto, Bahn, Bus und Fahrrad bedarfsangemessen miteinander verknüpfen. Wir werden dafür sorgen, dass der motorisierte Individualverkehr insbesondere im ländlichen Raum und als Verbindung in die Ballungsräume erhalten bleibt.“***

Nachhaltige Mobilität unterscheidet zwischen den Bedarfen beispielsweise in städtischen Ballungszentren und dünner besiedelten ländlichen Räumen. Während in Städten eine stärkere Verknüpfung zwischen Bus/Bahn und Fahrrad unter Einbeziehung von (Car-)Sharing-Angeboten möglich ist, kann eine nachhaltige Mobilität in ländlichen Räumen nicht auf den motorisierten Individualverkehr verzichten. Dies gilt es bei der Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte, für die der Bund den Rahmen setzen kann, zu berücksichtigen.

### **Kommunalwirtschaft stärken**

#### **Definition kleiner und mittelständischer Unternehmen**

***„Wir werden auf Grundlage der KMU-Definition der Europäischen Union (Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003) eine bundesweite Definition kleiner und mittelständischer Unternehmen erarbeiten, nach der auch kommunale Unternehmen, die mehr als zu 25 Prozent in kommunaler Hand liegen, als KMU zählen, wenn sie die EU-Vorgaben hinsichtlich Unternehmensgröße und Umsatz-/Bilanzkriterien erfüllen.“***

Kommunale Unternehmen sind von Bundesförderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen in der Regel ausgeschlossen, wenn sich der Bund bei der

KMU-Definition auf Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) bezieht. Gleiches gilt für Gesetzgebungsvorhaben, bei denen KMU von der Umsetzungsvorgabe eines Gesetzes ausgenommen werden (zum Beispiel Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG). Artikel 4 Absatz 4 der Definition regelt, dass KMU maximal 25 Prozent in kommunaler Hand liegen dürfen – und schließt damit kommunale Unternehmen aus, auch wenn diese die Größen- und Umsatz-/Bilanzkriterien des Anhängsels erfüllen und somit als KMU zu werten sind. Ein Ausschluss kommunaler KMU von KMU-Förderungen oder Ausnahmen für KMU ist weder sachgerecht noch sachlogisch nachvollziehbar – zumal es sich nicht um eine inhaltliche Entscheidung des Bundes handelt, sondern der Bezug auf die EU-Definition nur aus Vereinfachungsgründen erfolgt.

### **LKW-Maut evaluieren**

***„Die in der 19. Wahlperiode auf Bundesstraßen erweiterte LKW-Maut werden wir hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung und Höhe der Gebühren für die Restmüllentsorgung evaluieren und erforderlichenfalls Mautbefreiungsmöglichkeiten für LKW zur Hausmüllentsorgung umsetzen.“***

Die am 18. Oktober 2018 mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes beschlossene Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen führt dazu, dass nunmehr auch für LKW zur Hausmüllentsorgung Maut auf Bundesstraßen entrichtet werden muss. Befürchtet wird, dass die Mautgebühren zu steigenden Müllgebühren führen werden. Auf Drängen der Kommunalpolitik ist zumindest eine Evaluierung der Folgen beschlossen worden.